

müssen, sich vereinbaren lasse? Ich muß bekennen, daß meiner Ueberzeugung nach dies allerdings der Fall sei. Es ist mir wenigstens bis jetzt noch kein hinreichender Grund bekannt geworden, aus dem ich glauben könnte, es sei mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar, wenn Jeder mit dem Nachweise der gesetzmäßigen Befähigung auch das Recht zur Ausübung der Advocatur erlangt. Von den Bedenken, die dagegen erhoben worden sind, fasse ich sogleich das wichtigste auf — jenes, welches ich schon oben angedeutet habe —, daß nämlich, wenn man die Zahl der Advocaten frei gäbe, und die Zulassung zur Advocatur lediglich abhängig machen wollte von der nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung, alsdann die Zahl der Advocaten auf eine derartige Weise vermehrt werden könnte, daß die Einzelnen nicht mehr genug zu thun hätten, und daß bei ihnen dadurch ein Erieb erzeugt werden möchte, nicht allein Prozesse zu führen, sondern auch zu erregen. Auf das Letztere brauche ich Nichts zu entgegnen, da der Herr Justizminister erklärt hat, daß er dem Advocatenstande einen solchen Vorwurf zu machen keineswegs gesonnen sei. Was das Uebrige betrifft, so kann ich nicht glauben, daß das Verhältniß der Advocatur ein anderes sei, als das Verhältniß der ärztlichen Praxis. Ein junger Mann, der sich der Arzneiwissenschaft widmen will, erlangt durch die Promotion das Recht, als Arzt zu practiciren. Warum soll nicht auch ein Jurist durch Nachweisung seiner juristischen Befähigung das Recht erlangen, als Jurist zu practiciren? Man wendet allerdings ein: einem Arzte stehe die Welt offen, er könne seine Wissenschaft überall ausüben; dem Juristen sei ein engerer Wirkungskreis angewiesen. Das ist unstreitig an und für sich wahr, stellt sich aber anders in der Wirklichkeit dar. Der Arzt kann auch nicht ins Ausland gehen, wie er will, sondern allenthalben sind gewisse, für den Ausländer oft schwer zu erfüllende Bedingungen vorgeschrieben, unter denen er zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen wird. Der Inländer, der hier in Sachsen Medicin studirt hat, wird in den meisten Fällen auch in Sachsen bleiben und hier practiciren. Möchte dem aber auch so sein, daß die Aussicht, allenthalben sein Fortkommen finden zu können, dem Arzte mehr zur Seite stünde, als dem Juristen, was in vieler Hinsicht zugestanden werden muß — wie kommt es dennoch, frage ich, daß gerade weniger junge Männer sich der Arzneiwissenschaft widmen, als der Jurisprudenz? Was liegt dieser Erscheinung zum Grunde? Nichts Anderes, als ein dunkles Gefühl, das entweder in den jungen Männern selbst lebt, oder daß diejenigen haben, die ihnen bei der Wahl ihres Studiums mit Rath an die Hand gehen — das Gefühl, daß in diesem Zweige gelehrter Thätigkeit nur eine gewisse, nicht allzu große Zahl hinreichend beschäftigt werden könne. Es ist hier kein Gesetz gegeben; es sind keine ausdrücklichen Vorschriften darüber vorhanden, nicht einmal bestimmte, auf einen deutlichen Calcul sich gründende Regeln der Klugheit lassen sich nachweisen. Aber Jeder fühlt, in dieser oder jener Branche können Mehre noch recht füglich ihr Unterkommen finden, in einer andern nicht. Eben deswegen erscheinen viel mehre, welche sich der Rechtswissenschaft, als welche sich der Medicin widmen, weil dasselbe Gefühl den jun-

gen Männern sagt: „Es sind noch nicht genug Juristen da, aber wohl genug Mediciner.“ Jetzt tritt aber der freien Entwicklung der Thätigkeit die beschränkende Einrichtung des Staats entgegen, der auf diese Weise mit der allgemeinen Meinung in einen schwer zu lösenden Conflict kommt. — Möchte daher doch von der hohen Staatsregierung eine andere Einrichtung getroffen werden — eine solche, nach der alle Rechtsandidaten, welche die nöthige Befähigung nachgewiesen haben, zur juristischen Praxis zugelassen werden. Gewiß glaube ich, daß dadurch keineswegs eine Ueberfüllung des Landes mit Advocaten herbeigeführt werde, wenigstens fürchte ich von so einer Ueberfüllung nicht soviel, als man davon wohl zu befürchten pflegt. Ich darf mich hierbei auf eine Aeußerung des Herrn Bürgermeister Starke beziehen. In mehren größern Städten: Dresden, Leipzig, Budissin u. sind allerdings wohl mehr Advocaten, als nöthig wären, um die juristischen Geschäfte der Stadt und der Umgegend zu besorgen. Dessenungeachtet ist mir nicht bekannt geworden, daß in den genannten und andern Orten hieraus wesentliche Nachteile entstanden wären. Dagegen kenne ich ganze Strecken unsers Vaterlands, wo juristischer Rath auch nöthig wäre, und wo sich zur Zeit keine Advocaten befinden. Ich könnte Ihnen mehre derartige Orte anführen, Orte von 5000, 6000 und mehr Einwohnern. Ich erinnere nur an die großen Fabrikdörfer in der Lausitz. — Aus diesen Gründen erkläre ich wiederholt, daß mir der Antrag des Herrn D. Crusius, verbunden mit der Erläuterung, die ihm der Herr Bürgermeister Schill gegeben hat, ein solcher zu sein scheint, den auch ich der hohen Kammer zur wohlwollenden Beachtung anempfehlen zu dürfen glaube, und von dem ich wünsche, daß er bei einer künftigen nähern Prüfung auch der hohen Staatsregierung als geeignet erscheinen möge, künftigen Bestimmungen über die Immatriculation der Advocaten zum Grunde gelegt zu werden.

Staatsminister v. Rönnert: Was der Verordnung vom Jahre 1720 zum Grunde gelegen hat, kann ich nicht angeben. Daß aber den Gesetzen Sachsens nicht die Ansicht von dem Advocatenstande unterliegt, die Friedrich der Große geäußert hat, darüber, glaube ich, könnte unsere Gesetzgebung hinlängliche Beweise liefern. Nicht aus Haß und Mißtrauen gegen die Advocaten wird unsere Gesetzgebung festgehalten, sondern eben aus dem Begriffe, daß die Advocatenpraxis ein öffentliches Amt sei, und jedes öffentliche Amt hat seine Grenzen. Eben deshalb kann es nicht unbeschränkt übertragen werden, sondern nur soweit es nöthig ist. Wenn ich es vorhin als ein wissenschaftliches Gewerbe bezeichnet, so geschah es, um einen Vergleich mit andern wissenschaftlichen Berufsarten zu stellen. Wenn der geehrte Redner D. Günther das Prognostikon stellt, daß vielleicht in 24 Jahren Niemand mehr unter 50 Jahren zur advocatorischen Praxis gelangen könnte, so möchte ich wissen, was für ein Prognostikon man stellen sollte, wenn sie unbeschränkt zugelassen werden. Wenn es jetzt im Lande 8 — 900 Advocaten gibt, mithin auf 2000 Einwohner ein Advocat kommt, so könnte, würden sie unbeschränkt zugelassen, am Ende auf zwei Einwohner ein Advocat kommen.